

VERORDNUNG

vom 02. April 2024 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der an die Mittelschule Mureck angeschlossenen Polytechnischen Klassen (politischer Bezirk Südoststeiermark)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **an die Mittelschule Mureck angeschlossenen Polytechnischen Klassen** umfasst:

1. die *Stadtgemeinde Mureck*;
2. die *Stadtgemeinde Bad Radkersburg*;
3. die *Marktgemeinde Halbenrain*;
4. von der *Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark* die KG Seibersdorf bei St. Veit;
5. von der *Marktgemeinde Straß in Steiermark*:
 - die KG Lichendorf,
 - die KG Oberschwarza,
 - die KG Unterschwarza,
 - die KG Weitersfeld an der Mur;
6. die *Gemeinde Deutsch Goritz mit Ausnahme* des Hauses Nr. 18 der Ortschaft Krobathen.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Polytechnischen Schule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 04. November 2019 (Nr. 134/2019) über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der an die Mittelschule Mureck angeschlossenen Polytechnischen Klassen außer Kraft.

(3) Da einige der in § 1 genannten Katastralgemeinden bisher der ehemaligen Gemeinde Murfeld zugeordnet waren, wird für die Polytechnische Schule Leibnitz in einem eigenen Rechtsakt zeitgleich eine neue Sprengelverordnung erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:

Mag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt